1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UTECHT

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

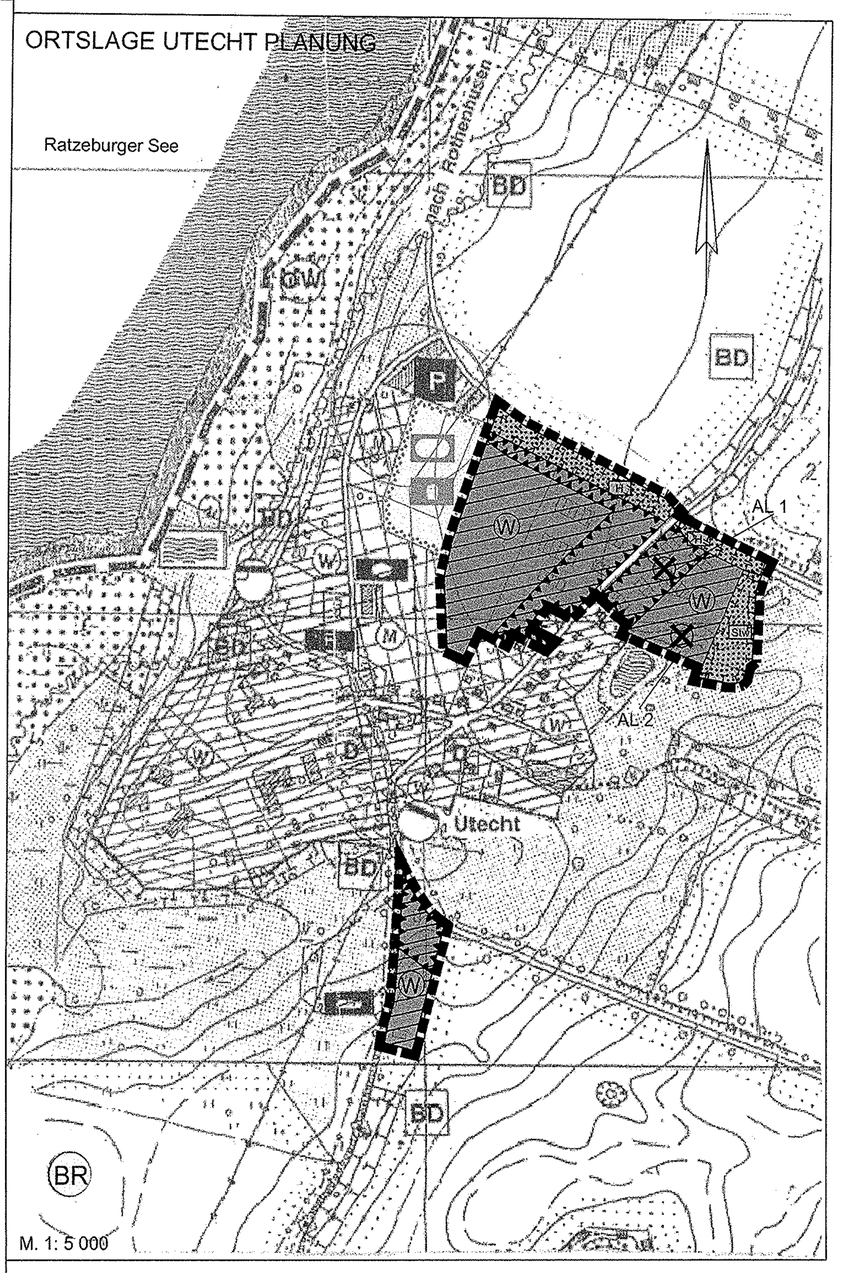

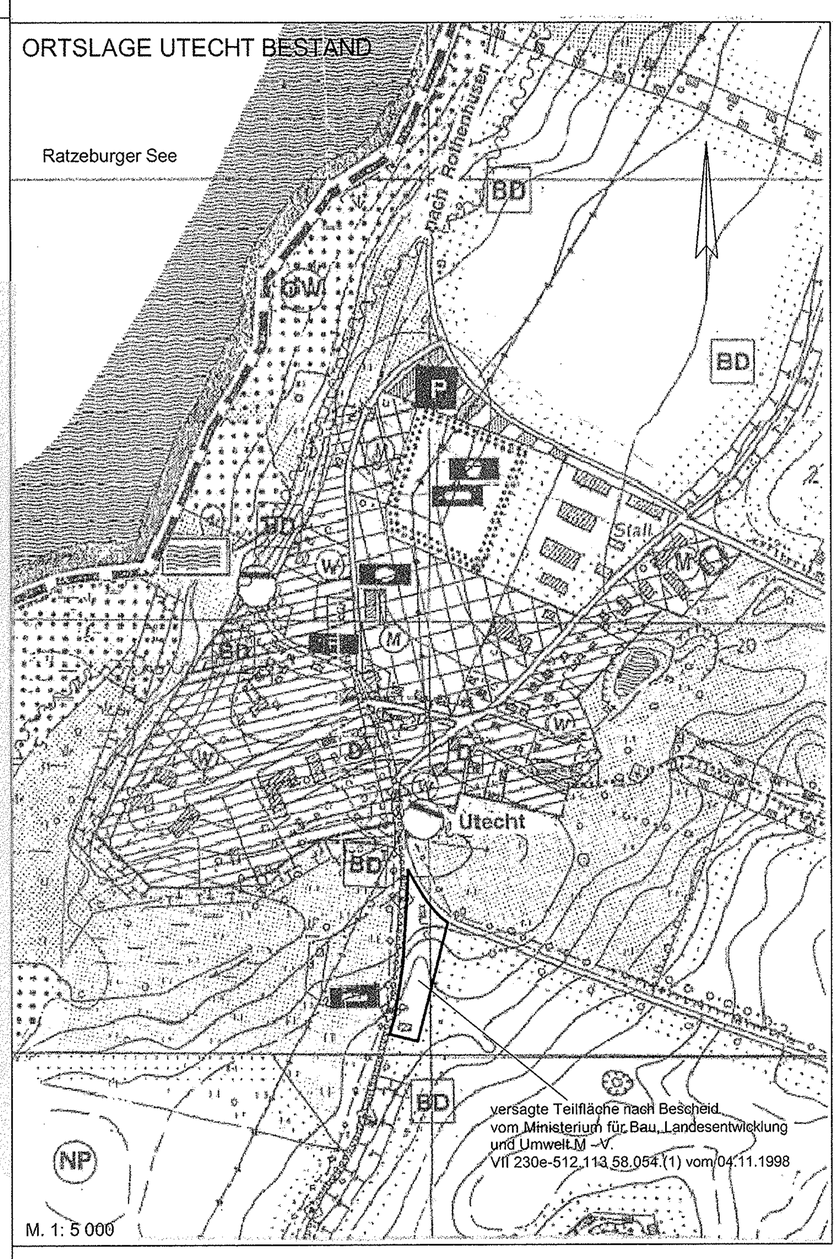

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- (W) Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- (M) Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT - UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs.6 BauGB)
- P öffentliche Parkfläche
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Hauptwanderwege

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Abwasser
- Altlastverdachtsflächen (im wirksamen F - Plan)

5. HAUPTVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Spielplatz
- Badeplatz
- H Hecke
- Stw Streuobstwiese

6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- (ÖW) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Schutzgebiet für Oberflächengewässer

7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Wiesen, Weiden, Feuchtgebiete

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, bzw. des Gewässerschutzes (nicht im Geltungsbereich) die mit einem 7m breiten Schutzstreifen umgeben sind
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- (BR) Biosphärenreservat
- (NP) Naturpark (im wirksamen F - Plan)
- (N) Naturschutzgebiet

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 und § 172 Abs. 1BauGB)

- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD Bodendenkmale

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- AL 1 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Utecht

Aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I , S. 2141, 1998 I , S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBL. I S. 466)

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL. I S. 58)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. November 2004 und mit Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg - Vorpommern die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Utecht aufgestellt.

1. Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Oktober 2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der „Schweriner Volkszeitung" am 6. November 2003 und in den „Lübecker Nachrichten" am 4. November 2003 erfolgt .

Utecht, den 28. April 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern beteiligt worden.

Utecht, den 28. April 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Vorstellung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 11. November 2003 durchgeführt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch Veröffentlichung in der „Schweriner Volkszeitung " am 6. November 2003 und in den „Lübecker Nachrichten" am 4. November 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Utecht, den 28. April 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28. April 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Utecht, den 28. April 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 20. April 2004 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Utecht, den 28. April 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 6. Mai 2004 bis zum 10. Juni 2004 im Bauamt des Amtes Rehna nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Amtes öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis , dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können , durch Veröffentlichung in der „Schweriner Volkszeitung" am 24. April 2004 und in den „Lübecker Nachrichten" am 23. April 2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Utecht, den 12. November 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 9. November 2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Utecht, den 12. November 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

8. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 9. November 2004 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderungdes Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. November 2004 gebilligt.

Utecht, den 12. November 2004 — Spinnrad — Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M - V vom 7. März 2005, Az: VIII 230 b - 512.111 - 58101 (1. Änd.) erteilt.

Utecht, den 17. März 2005 — Spinnrad — Bürgermeister

10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Utecht, den 17. März 2005 — Spinnrad — Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02. April 2005 durch Veröffentlichung in der „Schweriner Volkszeitung" und am 04. April 2005 in den „Lübecker Nachrichten" bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschrift und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 02. April 2005 wirksam geworden.

Utecht, den 05. April 2005 — Spinnrad — Bürgermeister

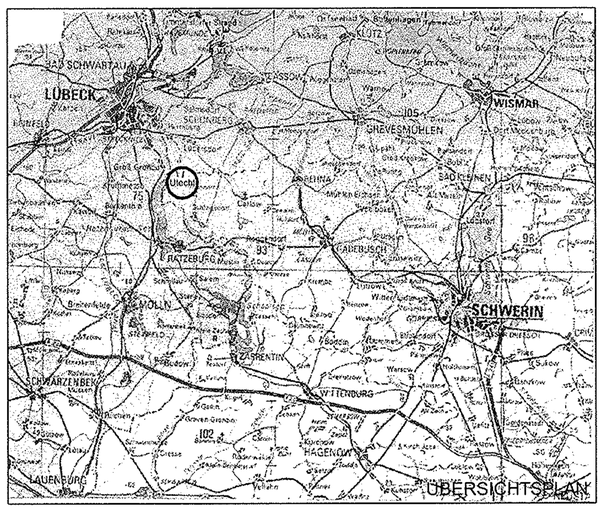

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UTECHT

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR

MÄRZ 2005 — M. 1 : 5 000